

gingen vielerorts mit entsetzlicher Grausamkeit vor. Papst Innocenz VIII. war deshalb bedacht, die Untersuchung und Aburtheilung des Verbrechens der Hexerei so viel als möglich der weltlichen Criminaljustiz zu entziehen und in die Hände des Clerus zu bringen (Görres, *Christliche Mystik* IV, 514). Eben deshalb übergab er den vorgenannten Inquisitoren die vielberufene *Hexenbulle Summis desiderantes affectibus* vom 5. December 1484, worin er mit der Ertheilung der gewünschten Vollmachten zwar den diabolischen Charakter der Zauberei anerkennt, aber auch ausdrücklich betont, daß nicht alles, was als Zauberei erscheint, auf Rechnung dämonischer Einflüsse und Kräfte zu setzen sei. Die von ihm für die Stifte Köln, Mainz, Trier, Salzburg und Bremen gesandten Glaubensinquisitoren Jacob Sprenger und Heinrich Institoris wurden daher von ihm zwar mit der Aufsuchung und Bestrafung der Zauberei beauftragt, aber auch angewiesen, mildern, schonend und belehrend einzuschreiten. Als Grundlage für das einzuschlagende Verfahren gegen die Hexen schrieben beide im folgenden Jahre den mehr verlambeiten als gefürchteten „Hexenhammer“ (*Malleus maleficarum*); doch wird dem P. Sprenger der Hauptantheil an der Abfassung zugeschrieben. Derselbe wurde leicht begreiflich viel gelesen und fand großen Absatz; bis 1496 kennt Hain (Rep. n. 9238) neun verschiedene Ausgaben. Eine ausführliche Analyse des Buches findet sich bei Roskoff, *Geschichte des Teufels* II, 227 ff. Da die Verfasser wegen des Buches vielen Widerständen und Verfolgungen, namentlich seitens der Juristen, ausgesetzt waren, so geht in der Wiener Ausgabe, die im J. 1511 bei Heinrich de Kuffia erschien, dem Texte eine Apologie derselben nebst kirchlicher Approbation voraus, die beachtenswerth ist. Nachdem nun die genannten Inquisitoren die im *Malleus maleficarum* niedergelegten Grundsätze zur strengen Richtschnur ihres Vorgehens gegen das Hexenwesen genommen hatten, gingen sie aus einander, um ihre Amtstätigkeit an verschiedenen Orten Deutschlands zu entfalten. P. Institoris trat seitdem nicht mehr im Westen, sondern im Osten Deutschlands auf, während P. Sprenger in Köln verblieb. Im letzten Viertel des Jahres 1485 erscheint Institoris in der Diocese Brigen, wo er von dem Bischof Georg IV., genannt Voller, und dem Erzbischof Sigismund freundlich aufgenommen wurde. Nachdem die Untersuchungen am 14. October dieses Jahres begonnen und mehrere Tage hindurch gebauert hatten, änderte sich indeß die Stimmung des Bischofs. Derselbe zeigte sich, wie Rapp in seiner Schrift über die Tiroler Hexenprozesse berichtet, über die Art der Abhaltung des Gerichtes unzufrieden, so daß er dem Inquisitor zuerst Mitte November seine Mißbilligung, dann am Aschermittwoch 1486 die Erklärung zuschickte, er möge sich baldigst aus seiner Diocese entfernen und in sein Kloster zurückkehren. „Der Bischof fand den Mann“, wie

die Acten besagen, „vor Alter ziemlich kindisch geworden; seine Geisteschwäche trat in seiner Praxis offen an den Tag.“ Allein es hat mehr den Anschein, als ob der Bischof von einem Inquisitionsgericht in seiner Diocese wenig wissen wollte, wie auch P. Sprenger bei seinem Auftreten als Inquisitor in den Erzbischofen Köln, Mainz und Trier auf große Hindernisse stieß. Dadurch aber ließen beide sich nicht irre machen. Wohl wissend, daß im Allgemeinen die Fürsten mehr als die Geistlichen das Unternehmen begünstigten, wandten sie sich an den neu erwählten römischen König Maximilian um einen Schutzbrief, und dieser wurde ihnen am 6. November 1486 zu Theil; auch gab ihnen die theologische Facultät zu Köln über den Hexenhammer ein beifälliges Gutachten. Darauf trat Institoris, geschützt von Erzbischof Sigismund, als Lector der Theologie und Glaubensinquisitor in Salzburg auf; doch ist über seine Thätigkeit daselbst in letztgenannter Eigenschaft wenig bekannt. Im J. 1495 wurde er von seinen Oberen nach Venedig berufen, um daselbst gegen die Irrthümer einiger Geistlichen bezüglich der heiligen Eucharistie zu wirken. Er hielt zu diesem Zwecke zahlreiche Predigten und schrieb auch einige Abhandlungen, die er im folgenden Jahre zu Nürnberg unter dem Titel *Tractatus variu cum sermonibus plurimis contra quatuor errores novissime exortos adversus diviniissimum Eucharistiae sacramentum* drucken ließ. Gegen die Irrthümer eines gewissen Antonius Roselli zu Padua, von dem sonst wenig bekannt ist, schrieb er auf Bitten eines venetianischen Edelmannes seine Abhandlung *Tractatus adversus errores D. Antonii Roselli Patavini de plenaria potestate Pontificis* (Venetia 1499). Seine letzte Schrift war die zu Olmütz gedruckte *Sanctae Romanae Ecclesiae fidei defensionis clypeus contra Hussitarum, Picardorum et Waldensium haeresim, certas Germaniae Bohemiaeque nationes inficientem*. Bald nachher scheint er gestorben zu sein. (Vgl. Quéf. et Echard, *Scriptt. ord. Praed.* I, 858—896; Fabricius, *Biblioth. mediae et inf. Latinitatis*, Patav. 1754, III, 222 sq.; Eruel, *Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter*, Detmold 1879, 537 f.; Ludw. Rapp, *Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol*, Innsbruck 1874; Solbans *Geschichte der Hexenprozesse*, neu bearbeitet von Hoppe, Stuttgart 1880; Joh. Diesendach, *Der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung in Deutschland*, Mainz 1886.) [Kessel.]

Institutio canonica, s. *Provisio canonica*.

Institutiones juris canonici, s. *Lancellotti*.

Instrumente, musikalische, s. *Musik*.

Instrumentum, als technischer Ausdruck im Rechtsgebiete, bedeutet die Urkunden, durch welche je nach ihrer Beschaffenheit vor dem Richter ein vollständiger oder unvollständiger Beweis für die Wahrheit einer behaupteten Thatsache geführt werden kann. Zwar werden unter *Instrumenta*